

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Tuba Bozkurt (GRÜNE)

vom 16. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juni 2022)

zum Thema:

Förderung von sozial-ökologischen Start-Ups sowie kleineren und mittelständischen Unternehmen in Berlin

und **Antwort** vom 27. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Jun. 2022)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Frau Abgeordnete Tuba Bozkurt (Bündnis 90/Die Grünen)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12209

vom 16.06.2022

über Förderung von sozial-ökologischen Start-Ups sowie kleineren und mittelständischen Unternehmen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Hintergrund

Berlin ist Start-Up-Hauptstadt und Zentrum von Innovation und Nachhaltigkeit. Die Koalition hat sich verpflichtet, die Innovationsförderung bei der Investitionsbank (IBB) für die klimafreundliche Transformation der Produkte und der Unternehmen zu nutzen und dabei Möglichkeiten zu prüfen, die Wirtschaftlichkeitsberechnung zu fördernder Projekte die Klimakosten zu internalisieren.

1. Mit welchen Maßnahmen unterstützt der Senat Start-Up Gründungen im Bereich der sozial-ökologischen Transformation?

Zu 1.:

Im Rahmen der Richtlinien der Regierungspolitik hat die neue Landesregierung im März „Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Berliner Startup Agenda“ gemeinsam mit Repräsentanten aus dem Berliner Startup-Ökosystem veröffentlicht. Darin ist als ein Schwerpunkt zur Unterstützung innerhalb der aktuellen Legislaturperiode neben Diversity Themen auch das Thema Nachhaltigkeit aufgenommen.

Im Bereich der Sozialen Ökonomie werden bereits verschiedene Projekte umgesetzt. Für Gründungen sind dabei insbesondere die Vorgründungs- und Gründungsberatung, welche für Unternehmen kostenlos im Rahmen des Social Economy Berlin Projektes angeboten wird, sowie die Öffnung der Gründungsförderprogramme (GründungsBONUS und CoachingBONUS) für Soziale Unternehmen relevant.

Um den gestiegenen Bedarf von Impact Investing im Bereich der Frühphasen-Finanzierung mit Venture Capital in Berlin künftig besser abbilden zu können, startet das Land Berlin im zweiten Halbjahr 2022 einen neuen VC Fonds Impact für Social Entrepreneurs. Die Zielgruppe sind Start-ups, die mit ihrer Geschäftstätigkeit einen Beitrag zur Erreichung der von den Vereinten Nationen definierten 17 Nachhaltigkeitszielen leisten. Der Fonds wird mit Mitteln der Investitionsbank Berlin (IBB) und dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) in Höhe von insgesamt 30 Mio. Euro ausgestattet.

2. Welche konkreten Maßnahmen plant der Senat, um Möglichkeiten zu prüfen, die Klimakosten im Bereich der Wirtschaftlichkeitsberechnung zu fördernder Projekte zu internalisieren?

Zu 2.:

Im Jahr 2023 soll eine Studie zur Wirtschaftlichkeitsberechnungen zur Internalisierung von Klimakosten im Rahmen der Innovationsförderung durchgeführt werden.

Die Studie dient dazu, die Möglichkeiten einer Operationalisierung sowohl des Prüfprozesses selbst als auch der Kosteninternalisierung aufzuzeigen.

3. Mit welchen Maßnahmen im Bereich der Wirtschaftsförderung unterstützt der Senat bestehende kleine und mittlere Unternehmen, die sich der ökologischen und sozialen Transformation verschrieben haben?

Zu 3.:

Es werden eine Reihe von Maßnahmen durchgeführt:

- Programm zur Förderung nicht-technischer Innovationen (ProNTI)
Eine von der SenWiEnBe in Auftrag gegebene und Anfang 2020 abgeschlossene Evaluierung der Berliner Innovationsförderprogramme stellte einen Förderbedarf in Bezug auf die Steigerung von Unternehmensaktivitäten im Bereich nicht-technischer (einschließlich sozialer) Innovationen (NTI) fest, da der Bedarf vom bestehenden Förderinstrumentarium nicht abgedeckt wird.
Um Erfahrungen mit einer entsprechenden Förderung zu sammeln, plant die SenWiEnBe am 1.12.2022 eine Pilotförderung zu starten, auf deren Grundlage dann ein eigenes Förderprogramm dauerhaft ins Leben gerufen werden kann. Nach positiver Auswertung der Pilotförderung ist die Verstetigung des Förderprogramms ab 2024 geplant.
- Öffnung der Berliner Innovationsförderprogramme für Unternehmen der Sozialen Ökonomie
Zudem wurden in Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus der o.g. Studie im Jahr 2021 die Innovationsförderprogramme Pro FIT, Coaching BONUS, Transfer BONUS und Innovationsassistent/-in für Unternehmen der Sozialen Ökonomie geöffnet. In den Programmen sind nunmehr auch Unternehmen antragsberechtigt, deren Geschäftsmodell einen ökologischen, sozialen oder gesellschaftlichen Mehrwert bietet. Die Unternehmen der Sozialen Ökonomie müssen auch

überwiegend am Markt tätig sein und die Erzielung von Markteinkommen im Wettbewerb mit anderen anstreben, wobei die Gewinnmaximierung kein primäres Ziel sein darf.

- Ein weiterer Baustein zur Förderung der Sozialen Ökonomie ist das neue Programm BBBsocial der Bürgschaftsbank Berlin. Durch die Stellung von Ausfallbürgschaften für Soziale Unternehmen wird deren Zugang zu Finanzierungen erleichtert. Damit leistet das Programm einen Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit Sozialer Unternehmen. Die Anträge können seit dem 7. Juni 2022 bei der Bürgschaftsbank Berlin gestellt werden.
- Als zentrale Anlaufstelle für Berliner Unternehmen im Themenbereich Energieeffizienz und Klimaschutz bietet seit Februar 2022 die Koordinierungsstelle für Klimaschutz und Energieeffizienz in Berlin (KEK) Informationen und Beratungen zu passenden Förderprogrammen, individuelle KMU-Detailberatungen sowie Austausch- und Vernetzungsmöglichkeiten. Besonderen Mehrwert bietet dabei die ebenfalls kostenfreie KMU-Detailberatung: In einer maßgeschneiderten Beratung werden Energieeffizienz- und Klimaschutzpotenziale identifiziert, Projektideen konkretisiert oder die Rentabilität möglicher Maßnahmen eingeschätzt. Durch diese individuelle Begleitung wird den Unternehmen aufgezeigt, welche Schritte in Richtung Energieeffizienz und Klimaschutz möglich sind und welcher Mehrwert entstehen könnte. Runde Tische und Netzwerke für Energieeffizienz und Klimaschutz ermöglichen es den Unternehmen, sich mit Fachexperten/innen und Gleichgesinnten auszutauschen und Synergien zu nutzen.

Über diese konkreten Maßnahmen hinaus spielen auch im Rahmen der überwiegenden Zahl der allgemeinen Förderprogramme bei der IBB oder der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz technologische Aspekte und die Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen eine entscheidende Rolle, um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu erhalten.

4. Auf der Grundlage welcher Kriterien werden die Aktivitäten bestehender kleiner und mittelständischer Unternehmen sowie Start-Up Neugründungen den Bereichen der sozialen und ökologischen Transformation als dienlich zugeordnet (bitte jeweils aufschlüsseln in Kriterienkataloge ‚soziale Transformation‘, ‚ökologische Transformation‘)?

Zu 4.:

Unternehmen werden der Sozialen Ökonomie zugeordnet, wenn sie sechs Dimensionen erfüllen. Diese basieren auf einem Gutachten aus 2021 und sind:

1. Soziale Zielsetzung: die Ausrichtung von Unternehmen auf soziale und ökologische Sachziele
2. Stakeholder-Beziehungen: die langfristig gestaltete Einbettung von Unternehmen in Beziehungen zu Anspruchsgruppen

3. Mittelverwendung: eine Verwendung von Mitteln für soziale und ökologische Zwecke statt für Gewinnausschüttung
4. Organisationsstruktur: interne Prozesse, die Mitbestimmung, Teilhabe und Machtausgleich fördern
5. Unabhängigkeit (finanziell): wirtschaftliche Tragfähigkeit durch selbst generierte Ressourcen
6. Wirkungsbereich/ Gegenstand: Tätigkeit und Wirkung in einem Handlungsfeld von besonderer Relevanz für die Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen.

Das Gutachten ist abrufbar unter: <https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/vielfalt-in-der-wirtschaft/soziale-oekonomie/>. Auf Basis dieser Dimensionen wird zurzeit ein Kriterienkatalog erarbeitet. Dieser soll in einer Erstfassung in Q4 2022 vorliegen. Eine darüberhinausgehende Differenzierung zwischen „sozialen“ und „ökologischen“ Wirkungen ist nicht vorgesehen.

5. Welche Maßnahmen plant der Senat zur Weiterentwicklung des Vergabegesetzes für Start-Up Neugründungen im Bereich der sozialen und ökologischen Transformation?

Zu 5.:

Der Senat plant keine Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) im Hinblick auf neu gegründete Unternehmen („Startups“). Gemäß § 5 BerlAVG sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge mittelständische Interessen vornehmlich zu berücksichtigen:

- Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillöse) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlöse) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlöse dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern (die Regelung gilt auch gemäß EU-Vergaberecht oberhalb der EU-Schwellenwerte).
- Die öffentlichen Auftraggeber sollen geeignete kleine und mittlere Unternehmen bei Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben gemäß Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) beziehungsweise bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben gemäß Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil A (VOB/A) Abschnitt 1 in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe auffordern.

Auf diese Weise wird für auch für Startups die Chance erhöht, sich an öffentlichen Aufträge zu beteiligen.

Darüber hinaus können sich Startups grundsätzlich auch am Wettbewerb um Aufträge mit einem geringeren Auftragsvolumen beteiligen. § 33 Absatz 1 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bestimmt, dass die Auftraggeber im Hinblick auf die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen müssen, die sicherstellen, dass die Bewerber oder Bieter über die erforderliche Eignung für die

ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags verfügen. Diese Anforderungen müssen zum Auftragsgegenstand in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dies bedeutet, dass die Anforderungen an die Eignung der Unternehmen auch an die Höhe des Auftragsvolumens anzupassen ist.

Aus vergaberechtlicher Sicht gilt ein Startup im Regelfall nach einer erfolgreichen Marktteilnahme von zwei bis drei Jahren als etabliertes Unternehmen. Eine unmittelbare Bevorzugung von Startups ist jedoch aus vergaberechtlicher Sicht ausgeschlossen. Öffentliche Aufträge sind im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren zu vergeben. Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln. Eine Beschränkung des Wettbewerbs auf Startups oder die Bevorzugung von Startups wäre vergaberechtswidrig. Auch dürfen unternehmensbezogene Eigenschaften (in diesem Fall die Eigenschaft „Startup“) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen nicht in die Wertung der Angebote einbezogen werden.

6. Welche Maßnahmen ergreift der Senat - neben dem Projekt der Startup-Map - im Bereich des Monitoring?

Zu 6.:

Ein Monitoring erfolgt i.d.R. im Rahmen der einzelnen Fördermaßnahmen. Im Bereich der Sozialen Ökonomie kann eine Datenerfassung erst erfolgen, sobald der bei Frage 4 genannte Kriterienkatalog vorliegt. Eine Erhebung von Daten ist auf dieser Basis anvisiert.

Berlin, den 27. Juni 2022

In Vertretung

Michael B i e l

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe